

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDS VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

Inhaltsübersicht

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- § 1 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Verbandsversammlung

2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 18 Wahlen

2.3 Ordnung der Sitzungen

- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 23 Niederschrift
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Datenschutz

- § 25 Datenschutz
- § 26 Datenverarbeitung

III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 27 Schlussbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Rhein-Erft hat am 21.04.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird zu einer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde, danach jeweils durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf ein. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter in elektronischer Form per E-Mail. Die Vorlagen werden über eine geschützte Online-Plattform zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder müssen der VHS-Verwaltung für die elektronische Einladung und den Zugang zur geschützten Online-Plattform eine entsprechende E-Mail-Adresse angeben. Die Zustellung der Einladung und der Vorlagen kann auf Antrag oder aus technischen Gründen auf postalischem Wege erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einem Verbandsmitglied vorgelegt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, weist die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Verbandsversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die § 8 Abs. 5 der Verbandssatzung i.V.m. § 4 der BekanntmVO hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Verbandsversammlung

2.1. Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,

- b) Auftragsvergaben,
- c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers oder eines Mitglieds der Verbandsversammlung für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

(1) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihr/sein Stellvertreter/ihre/seine Stellvertreterin den Vorsitz.

(2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzung sachlich zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG und § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG).

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GKG von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher, die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Mitglieds der Verbandsversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen. Auch die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor ist hierzu verpflichtet, falls es die Verbandsversammlung oder die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung verlangt.

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden

oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, setzt die Verbandsversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte der Verbandsversammlung nicht gestellt, stellt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

(1) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Verbandsmitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerinnen und Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied der Verbandsversammlung das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Verbandsversammlung für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen, an die/den Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen dürfen, an die/den Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung oder die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen

erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG).

2.3. Ordnung der Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 20 - 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen.

§ 21 Ausschluss aus der Sitzung

(1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung nach § 51 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens der/des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder

b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

(2) Hält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Abs. 1 für gegeben und hält sie/er den sofortigen Ausschluss des Mitglieds für erforderlich, so kann sie/er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Die Verbandsversammlung befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG).

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher bestellt.
- (4) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einem weiteren Mitglied und der/dem bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch

geschehen, dass die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Wortlaut eines von der Verbandsversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Datenschutz

§ 25 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(6) Bei einem Ausscheiden aus der Versammlung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(7) Die Unterlagen können auch der Volkshochschulverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.

III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 27 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Versammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Versammlung in Kraft.